



Inhaltsverzeichnis ++ Datenschutz beim Mailversand ++ Online-Formular-Center für Informationssicherheit ++ Ohne Software-Updates drohen Strafen ++ Lieferantenbewertung ++ **Inhaltsverzeichnis**



Ob verlängerte Werkbank oder interne Intransparenz: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht

(28.02.2022) Die Mitgliedstaaten des Europarates und die europäischen Institutionen feiern den Datenschutztag jedes Jahr am 28. Januar. Dieses Datum markiert den Jahrestag des Übereinkommens 108 des Europarates, des ersten rechtlich bindenden internationalen Instruments zum Datenschutz. Auch UIMC begeht diesen besonderen Tag und rückt das Thema guter Datenschutz in den Mittelpunkt. „Erfolgreicher, effektiver und effizienter Datenschutz gelingt dann besonders gut, wenn er durch klare Strukturen und von der gesamten Belegschaft bewusst gelebt wird“, erklärt der langjährige Datenschutzexperte Dr. Jörn Voßbein anlässlich des Datenschutztages.

Was ist der Datenschutztag und warum gibt es ihn? Seit 2007 wird am 28. Januar jährlich der Europäische Datenschutztag begangen. Der Tag nimmt Bezug auf den 28. Januar 1981, an dem der Europarat das Übereinkommen Nr. 108 „zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten“ angenommen hatte. Das Übereinkommen war das erste rechtsverbindliche zwischenstaatliche Datenschutzabkommen und internationale Instrument zum Schutz personenbezogener Daten.

Es sollte in den Vertragsstaaten für alle Menschen sicherstellen, dass ihre Rechte und Grundfreiheiten, insbesondere das Recht auf einen Persönlichkeitsbereich bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten geschützt werden. Gerade bei dieser Thematik sehen Datenschutz-Experten aktuell große Gefahren. „Leider ist der Datenschutz intern nicht im Fokus. Man scheut sich, intern trotz Datenschutz-Grundverordnung **verbindliche** Regeln aufzustellen, die Belegschaft zu schulen und **sensibilisieren** sowie eine pragmatische **Revision** durchzuführen. Diese Intransparenz kann bei Vorfällen schnell zu einer persönlichen Haftung der Geschäftsführung führen, wenn durch das Unterlassen notwendiger Maßnahmen ein Organisationsverschulden eintritt.“

Auch die „verlängerte Werkbank der personenbezogenen Datenverarbeitung“ bereitet Sorgen. Hintergrund: Viele Unternehmen bedienen sich eines Dienstleisters und lassen von diesem personenbezogene Datensätze verarbeiten. Vertraglich wird oftmals alles sauber geregelt, dass der Dienstleister datenschutzkonform mit den zur Verarbeitung übersandten Daten umgeht. Ob diese Pflichten tatsächlich vom Dienstleister erfüllt werden, wird vom Auftraggeber oftmals nicht überwacht. Die Fachleute der UIMC raten allerdings aber, genau dies zu tun. Sollte nämlich gegen Pflichten vom Dienstleister verstoßen werden, fällt dieser Verstoß auch automatisch auf den Auftraggeber zurück, der seiner Sorgfalts- und Kontrollpflicht nicht nachgekommen ist. „Vertrag und Vertrauen ist gut, Kontrolle ist aber stets besser,“ so der erfahrene Datenschutzauditor Dr. Jörn Voßbein.

Tipps für eine pragmatische Umsetzung erhalten Sie im kostenfreien web.eCollege am 09.03.2022 (siehe Rückseite des Info-Briefs).

Den gesamten Beitrag finden Sie unter: www.uimc.de/news

Whistleblowing-Meldestelle: Early-Bird-Angebot sichern

Die UIMCert stellt Ihnen eine Meldestelle bereit, so dass Sie den Anforderungen im Rahmen der Hinweisgeberschutz-Richtlinie (auch Whistleblowing-Richtlinie genannt) genügen können. Gemäß EU-Richtlinie müssen Unternehmen eine solche Stelle einrichten. Auch vor dem Hintergrund, dass die EU-Richtlinie noch nicht in nationales Recht umgewandelt wurde, kann die EU-Richtlinie zum Tragen kommen, wenn bspw. im Rahmen einer arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung durch das Aufdecken von betrieblichen Missständen der/die betroffene Beschäftigte durch ein Hinweisgeberschutzgesetz geschützt gewesen wäre. Mehr unter www.uimcert.de/whistleblowing



Datenschutz



Informationssicherheit



Organisation / Strategie

UIMC | nachhaltig.gut.beraten.

UIMC DR. VOSSBEIN GMBH & Co KG, Otto-Hausmann-Ring 113, 42115 Wuppertal
Tel.: +49-202-946 7726 200, Fax: - 19, E-Mail: consultants@uimc.de, Internet: www.UIMC.de



Keine Zeit verlieren: Nur 72 Stunden für Datenpannen-Meldung

Im Falle einer Datenschutzverletzung ist die Verletzung unverzüglich (d. h. „ohne schuldhaftes Zögern“, § 121 BGB) – möglichst aber binnen 72 Stunden – der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Eine unterlassene oder verzögerte Meldung kann zu einem Bußgeld führen.

Diese Frist kennt weder Feiertage noch Wochenende oder Feiertage, so dass die Zeit schnell vergeht. **Daher heißt es: Schnell handeln!**

Tipps:

- » Festlegung von Verantwortlichen und eines verbindlichen Prozesses
- » Frühzeitige Einbindung des DSB
- » Schaffung eines „einfachen“ Meldekanals
- » Optimierung des internen Informationsbeschaffungsprozesse (zur Beurteilung des Vorfalls)
- » Information und Sensibilisierung der Mitarbeiter

Im Online-Formular-Center finden Sie einen Muster-Prozess nebst Hilfsdokumenten.

Veranstaltungshinweis: Informationssicherheit in der Lieferkette

Wie verschiedene Beispiele in der Presse in den letzten Monaten und Jahren gezeigt haben, ist es aus Unternehmenssicht wichtig, die Informationssicherheit in der Lieferkette zu betrachten; zumal das aktualisierte IT-Sicherheitsgesetz diese nunmehr explizit mit erfasst. Welche Herausforderungen sind hier zu berücksichtigen, und wie können Unternehmen ihre Lieferketten, mit häufig sehr vielen direkten oder indirekten Vertragspartnern, sicher gestalten? Welche aktuellen Entwicklungen gibt es? Welchen Nutzen bringen Prüfungen der Informationssicherheit bei den Lieferanten, beispielsweise TISAX-Prüfungen in der Automobilindustrie?

Diese Veranstaltung wird von der Fachgruppe SECMGT der GI organisiert und ist **kostenfrei**.

Mehr Informationen finden Sie unter:
<https://fg-secmgt.gi.de/veranstaltung/praktische-compliance>

Sie haben das letzte web.eCollege verpasst, würden aber gerne noch mehr zum Thema „5 Tipps für ein gutes Löschkonzept“ erfahren? Dann schauen Sie sich die Unterlagen und/oder die Aufzeichnung an:

<http://update.uimcollege.de>

Sie können sich als Gast anmelden. Hierzu geben Sie bitte den Code ein, den Sie bei uns erfragen können.

Sofern Sie als Kunde bereits Zugangsdaten für einen anderen Kurs im eCollege haben, können Sie sich auch „selbst einschreiben“. Die Einschreibung bleibt einen Monat bestehen.


kompakt praxisnah informieren

Die nächsten Termine [kostenfrei]
09.02.2022: 8 praktische Kniffe bei der Revision im Datenschutz
09.03.2022: 7 nützliche Tipps für eine Lieferantenbewertung / Dienstleister-Auditierung

Anmeldung unter www.uimc.de/webecollege



Online-Formular-Center: Wartungshinweis

Im Zeitraum vom 10.02. bis 17.02.2022 Wartungsarbeiten vornehmen werden, so dass es insbesondere am ersten Tag zu Funktions- und Nutzungseinschränkungen kommen kann. Dies bitten wir zu entschuldigen. Sie sollten jedoch daher ein wenig Geduld haben, wenn im o. g. Wartungszeitraum nicht alles reibungslos abläuft.

www.online-formular-center.eu



Mehr Informationen, Hinweise & Tipps finden Sie hier: <https://www.UIMC.de/communication>

Einer künftigen Zusendung können Sie jederzeit formlos per E-Mail an communication@uimc.de widersprechen.

